



Leipzig, den 24.11.2022

## Anordnung nach § 176 GVG

in dem Verfahren zum Az.: 8 KLS 105 Js 34746/19

ordne ich gemäß § 176 GVG zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung für die Hauptverhandlungstage ab dem 11.01.2023 sowie die Folgetermine Folgendes an:

### 1.

In dem jeweiligen Verhandlungssaal – voraussichtlich jeweils Saal 115 – sind derzeit ca. 50 Sitzplätze für die Öffentlichkeit (Medienvertreter und interessierte Zuschauer) verfügbar.

Vorbehaltlich etwaiger Pandemie-bedingter Einschränkungen werden 30 Plätze davon **(25 hiervon von der Haupteingangstür mit Blickrichtung in den Saal links und 5 weiter mit Blickrichtung rechts)** für Medienvertreter und die übrigen 20 Plätze **(von der Haupteingangstür mit Blickrichtung in den Saal rechts)** für sonstige Zuschauer reserviert.

Die für die Presse reservierten Plätze werden, soweit sie bis zum jeweiligen Beginn des Sitzungstages nicht eingenommen wurden, für sonstige Zuschauer freigegeben. Zum jeweiligen Beginn des Sitzungstages nicht von sonstigen Zuschauern eingenommene übrige Plätze werden für etwaig weitere Medienvertreter freigegeben.

Die Vergabe der Zuschauerplätze – sowohl für Medienvertreter als auch für sonstige Zuschauer – erfolgt nach der Reihenfolge ihres Erscheinens. Es dürfen nur so viele Zuschauer in den Saal gelassen werden, wie Sitzplätze für Zuschauer zur Verfügung stehen.

Für Medienvertreter steht vorbehaltlich technischer Verfügbarkeit weiterhin ein Medienarbeitsraum (Tonübertragung) zur Verfügung.

### 2.

Einlass in den Sitzungssaal wird an den Hauptverhandlungstagen jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn gewährt. Zuschauer werden zum Sitzungssaal nur zugelassen, soweit sie entsprechend der Anordnung des Präsidenten zur Steuerung des Besucherverkehrs am Landgericht Leipzig einschließlich der Dienststellen des Sozialen Dienstes vom 29. April 2022 Zutritt zum Dienstgebäude erhalten haben.

Das Landgericht Leipzig weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Dienstgebäude:  
Harkortstraße 9  
04107 Leipzig

Telefon: 0341 2141 0  
Telefax: 0341 2141 444  
Internet:  
[www.justiz.sachsen.de/lgl/](http://www.justiz.sachsen.de/lgl/)

Mo-Do 8.00-11.30 Uhr  
Mo,Mi,Do 13.00-16.00 Uhr  
Die 13.00-17.00 Uhr  
Fr 8.00-14.00 Uhr

zu erreichen mit Straßenbahn  
Haltestelle Neues Rathaus

Landesjustizkasse Chemnitz  
bei der Bundesbank Chemnitz  
BAN:

DE56 8700 0000 0087 0015  
00  
BIC: MARKDEF1870

- a) **Mit Betreten des Verhandlungssaales bestätigen Sie, dass Sie keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen und nicht häuslicher Quarantäne unterliegen.**
- b) **Der Zutritt zum Sitzungssaal ist nicht gestattet, wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder häuslicher Quarantäne unterliegen.**

### **3.**

Zur Durchsetzung der Steuerung des Besucherverkehrs erfolgt durch Bedienstete der Wachtmeisterei des Landgerichts eine Zugangskontrolle vor dem Eingang des Sitzungssaales.

Die mit der Zugangskontrolle beauftragten Angehörigen der Wachtmeisterei des Landgerichts sind berechtigt, bei Ausschöpfung des Zuschauerkontingentes weiteren Zuschauern bzw. Medienvertretern den Zutritt zum Sitzungssaal zu verwehren oder auf entsprechende Aufforderung einer/s Verantwortlichen des Landgerichts diese Person/-en aus dem Sitzungssaal und - nach Maßgabe der Hausordnung des Präsidenten des Landgerichts - aus dem Gerichtsgebäude zu entfernen. Die Entscheidung hierzu trifft das Aufsichtspersonal des Landgerichts - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Vorsitzenden (bei Nichterreichbarkeit seiner Vertreterin).

### **4. Medienberichterstattungen**

(Ergänzung zum Foto-, Film- und Tonaufnahmeverbot des Präsidenten vom 01. Mai 2019)

#### a)

Die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal ist an jedem Verhandlungstag ab 10 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal sowie im Foyer vor dem Sitzungssaal gestattet. Zu diesem Zweck darf der Sitzungssaal auch ohne Vorhandensein eines freien Sitzplatzes betreten werden.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind nach Aufforderung durch den Vorsitzenden einzustellen.

Im Anschluss an das vom Vorsitzenden verfügte Erlöschen der Foto- und Filmerlaubnis haben die Bildjournalisten (Fotografen und Fernseh- bzw. Kamerateams), die nicht über einen Sitzplatz verfügen, den Saal zu verlassen.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaales besteht kein Einverständnis. Diese sind zu unterlassen.

Der Sitzungssaal steht für Interwies und Presseerklärungen nicht zur Verfügung.

#### b)

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sowie von Zuschauern und Angehörigen der Wachtmeisterei des Landgerichts sind zu wahren.

Bildaufnahmen des Angeklagten und von Zeugen sind mit geeigneten Mitteln zu anonymisieren, es sei denn, die jeweils Betroffenen erklären ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer abweichenden Vorgehensweise.

Bildjournalisten haben vor der Weitergabe des gefertigten Bildmaterials und der Verwendungsrechte hieran dieses Material in geeigneter Weise zu anonymisieren oder sonst sicherzustellen, dass die Anonymisierungsvorschrift von den Empfängern beachtet wird.

## Gründe:

### 1. Zu den Zutrittsbeschränkungen:

Die Beschränkungen des Zutritts sind aus unverändert vorliegenden Infektionsschutzgründen geboten. Die Reservierung von 30 Sitzplätzen für Medienvertreter ist zur Wahrung der durch die Pressefreiheit geschützten Aspekte einer angemessenen Medienöffentlichkeit erforderlich.

### 2. Zu den Regelungen bzgl. der Medienberichterstattung:

In Gerichtsverfahren gewinnt der Persönlichkeitschutz der Verfahrensbeteiligten eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gilt nicht nur, aber mit besonderer Intensität für den Schutz der Angeklagten im Strafverfahren, die sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen müssen (vgl. BVerfGE 103, 44 <68>; 119, 309 <322 ff.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <351>).

Einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Person des Täters, welches sich auf die Schwere der Tat und die Verwerflichkeit deren besonderer Umstände stützt, kann entgegenstehen, dass der Angeklagte, für den die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Unschuldsvermutung streitet, im Falle einer Fernsehberichterstattung, die sein nicht anonymisiertes Bildnis zeigt, Gefahr läuft, eine erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts zu erleiden, die im Einzelfall trotz späteren Freispruches schwerwiegende und nachhaltige Folgen haben kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <352>). Zugleich kann aufgrund dessen bei der Durchführung des Strafverfahrens ein Druck auf ihm lasten, der im Ergebnis nicht gerechtfertigt war (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 09.09.2016 – 1 BvR 2022/16 -, zitiert nach Juris). Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird insoweit oftmals das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen. Daraus folgt indes nicht, dass eine individualisierende Bildberichterstattung über den Angeklagten eines Strafverfahrens in jedem Fall ausscheidet. Vielmehr können es die jeweiligen Umstände rechtfertigen, dass sich der Betreffende nicht bzw. nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann. Dies kann insbesondere etwa dann in Betracht kommen, wenn sich der Angeklagte in eigenverantwortlicher Weise den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen in der medialen Öffentlichkeit auch im Wege der Bildberichterstattung gestellt hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <352>), aber auch dann, wenn der betreffende Verfahrensbeteiligte kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat (BVerfG NJW 2009, 2117-2120).

Gemessen an diesen Maßstäben überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten das Interesse an einer individualisierten Berichterstattung, da angesichts des Vergehenscharakters der dem Angeklagten zur Last liegenden Delikte keine solche Umstände vorliegen, die es rechtfertigen würden, dass sich der Angeklagte, der sich nach hiesiger Kenntnis nach Erhebung der Anklage den Vorwürfen nicht in eigenverantwortlicher Weise in der medialen Öffentlichkeit gestellt hat, nicht bzw. nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann. Andererseits sind keine Umstände erkennbar, dass die Anonymisierungsanordnung zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Angeklagten unzureichend ist.

Harr  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht